

Satzung
des
Kunstverein Zweibrücken e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kunstverein Zweibrücken e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nr. VR 494 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken. Der Verein wurde am 19.11.1981 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Änderungen der Satzung, die die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren könnten, sind mit dem zuständigen Finanzamt zuvor abzustimmen. Beschlüsse über etwaige Satzungsänderungen werden erst mit der Erklärung des Finanzamtes wirksam, dass die Satzungsänderung steuerunschädlich ist.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 5 AO. Insbesondere dient der Verein der Förderung der Kunst und Kreativität in Zweibrücken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst durch Vorträge und andere Veranstaltungen, betreffend zeitgenössische und klassische Kunst.
- b) Veranstaltung und Förderung von Ausstellungen, Atelier-, Messe- und Galeriebesuchen, Künstlergesprächen, Kunstreisen, Vorträgen und Veranstaltungen ähnlicher Art;

c) Förderung von Künstlern durch

- finanzielle Unterstützung bei der Herstellung von Katalogen und Plakaten,

- Berücksichtigung von Jahresgaben,

- Ausschreibung eines Kunstpreises und

d) - Unterstützung der Stadt Zweibrücken in ihrer kulturellen Arbeit auf dem Gebiet der Gegenwartskunst

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Vergütungen

1. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Beitrittserklärung entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim 1. Vorsitzenden, sofern nicht innerhalb von vier Wochen dem Beitritt durch diesen widersprochen wird.
5. Bei Widerspruch gegen die Beitrittserklärung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand ohne den 1. Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Stimmen.
6. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen und diese von der Zahlung des Beitrages befreien. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 7. Der Mitgliedsbeitrag wird Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag kann in Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigt werden. Der Antrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- 8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt, welcher dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - c) Ausschluss durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der mit 2/3-Mehrheit zu fassen ist, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Anmahnung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt wird.
 - d) Bei Kündigung im 1. Halbjahr wird wirksam zur Jahresmitte und die Kündigung im 2. Halbjahr wird wirksam zum Jahresende.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und kann wiedergewählt werden.

§ 7 Der Gesamtvorstand

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) den (höchstens) 9 Beisitzern

Dem Gesamtvorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand wird von der

40

Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Am Anfang eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, in welcher Tätigkeitsbericht Rechnungsbericht dargelegt werden. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, etwaige Wahlen, darunter jährlich die der beiden Rechnungsprüfer, vorzunehmen.
2. Auf Antrag eines Zehntel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in § 10 vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zweibrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hier ist zu beachten, dass insbesondere die Bildende Kunst gefördert werden soll.

§ 11 Beschlüsse

Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer oder dessen Vertreter in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Zweibrücken.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2012 verabschiedet.

Zweibrücken,